

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium „Grundlagen Digitaler Medien in pädagogischen Kontexten“ (PO ZSt DiMePäd) in der vom 1. April 2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 10. Mai 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen Nr. 2/2006 S. 139) und
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium „Grundlagen Digitaler Medien in pädagogischen Kontexten“ (PO ZSt DiMePäd) der Universität Bremen vom 5. Dezember 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen Nr. 3/2009, S. 537)

ergibt.

Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium „Grundlagen Digitaler Medien in pädagogischen Kontexten“ (PO ZSt DiMePäd) der Universität Bremen
vom 5. Dezember 2007

Präambel

Das Zertifikatsstudium „Grundlagen Digitaler Medien in pädagogischen Kontexten“ (ZSt DiMePäd) ist ein studienbegleitendes Zusatzangebot im Rahmen von Studien mit pädagogischer Ausrichtung und gleichzeitig ein Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer. Es eröffnet die Möglichkeit zum Erwerb und Nachweis eines besonderen Profils „Digitale Medien“ im Rahmen eines pädagogisch ausgerichteten Studiums. Das Zertifikat ist nur im Zusammenhang mit oder nach Abschluss eines grundständigen Studiums zu erwerben.

§ 1

Ziel des Zertifikatsstudiums

(1) Mit der Erteilung des Zertifikats DiMePäd hat der Kandidat/die Kandidatin nachgewiesen, dass er/sie befähigt ist, problemorientiert, fächerübergreifend und gestaltend unter Einbezug fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer sowie erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen Digitale Medien in Bildungsprozessen zu reflektieren und einzusetzen.

(2) Mit dem Zertifikat wird dem Kandidaten/der Kandidatin bescheinigt, dass er/sie befähigt ist, in unterschiedlichen Kontexten an Bildungsprozessen im Hinblick auf Digitale Medien mitzuwirken.

§ 2

Inhalt, Art, Umfang und Prüfungsgebiete des Zertifikatsstudiums

(1) Prüfungsgebiete sind:

1. Bildung und Digitale Medien:
Das Prüfungsgebiet umfasst ein Pflichtmodul zu Digitalen Medien, den damit verbundenen gesellschaftlichen Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung von Bildungsprozessen; praktische Nutzungs- und Gestaltungskompetenzen.
2. Digitale Medien in Lernumgebungen:
Das Prüfungsgebiet umfasst Module oder einzelne Lehrveranstaltungen zu theoretischen und/oder praktischen Themen der Digitalen Medien, ihrer Bedeutung für die Erziehungswissenschaften, zu den Bezugswissenschaften der Schulfächer oder ihrer Didaktik und/oder ihre Gestaltung und ihre Anwendungen in pädagogischen

Prozessen. Dieser Wahlpflichtbereich setzt sich aus einem wechselnden Angebot zusammen, das vom Gemeinsam Beschließenden Ausschuss des Zertifikatsstudiums jedes Semester neu beschlossen wird.

- (2) Für den Erwerb des Zertifikats sind folgende Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:
1. eine bestandene benotete Modulprüfung im Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Ziffer 1, im Umfang von 6 CP,
 2. weitere bestandene Modulprüfungen im Prüfungsgebiet gem. Abs. 1 Ziffer 2, im Umfang von 14 CP. Davon müssen Leistungen im Umfang von mindestens 6 CP benotet sein.
 3. Prüfungen, die in anderen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen als den gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ausgewiesenen Prüfungsgebieten erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss vom Prüfungsausschuss als äquivalente Leistungen anerkannt werden.

Insgesamt sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 CP nachzuweisen.

Prüfungen gemäß § 2, Abs. 2 werden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen der anbietenden Fachbereiche erbracht. Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Leistung erzielt worden ist.

§ 3

Prüfungsausschuss DiMePaed

- (1) Der von den Fachbereichsräten 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 12 zur Durchführung des Zertifikatsstudiums eingerichtete Gemeinsam Beschließende Ausschuss (GBA) ist zugleich Prüfungsausschuss für das Zertifikatsstudium.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind insbesondere:
1. Feststellung der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats und Anerkennung von Prüfungsleistungen,
 2. Feststellung des Ergebnisses des Zertifikatsstudiums und ggf. der zu erteilenden Note.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben per Geschäftsordnung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder auf die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Maßnahmen ist in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten und darunter das Mitglied, das den Vorsitz führt, oder dessen Stellvertretung, anwesend ist.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats

Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats sind:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
2. der Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 2.
3. von den erforderlichen Prüfungsleistungen muss mindestens eine an der Universität Bremen erbracht worden sein.

§ 5

Ergebnis des Zertifikatsstudiums

(1) Der Antrag auf Erteilung des Zertifikats ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Sind alle Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung erfüllt, ist das Zertifikatsstudium bestanden und das Zertifikat zu erteilen. Der Prüfungsausschuss beschließt die Erteilung des Zertifikats.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin kann auf eine Benotung des Zertifikats verzichten. Wenn Studierende ein benotetes Zertifikat erwerben wollen, wird die Note als nach den Credit Points gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt. Es wird eine Gesamtnote festgestellt. Dabei gelten folgende Beurteilungsmaßstäbe:

- mit Auszeichnung bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden,
- bestanden,
- nicht bestanden.

Die Prüfung ist

1. mit Auszeichnung bestanden, wenn der Notendurchschnitt mindestens 1,5 ist,
2. mit gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,6 bis 2,5 beträgt,
3. mit befriedigend bestanden, wenn der Notendurchschnitt 2,6 bis 3,5 beträgt,
4. bestanden, wenn der Notendurchschnitt 3,6 bis 4,0 beträgt.

§ 6

Prüfungszeugnis

Über das erfolgreiche Zertifikatsstudium DiMePäd erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zertifikat, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt wird. Als Datum ist der Tag der Antragstellung für das Zertifikat einzusetzen.

§ 7

Prüfungsakte mit Niederschrift

Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin ist beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte anzulegen.

§ 8

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten kann die betroffene Kandidatin/der betroffene Kandidat innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Widerspruchsausschuss der Universität.

§ 9

Ungültigkeit des Zertifikats

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer der Prüfungsleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so ist das Zertifikat nichtig und wird vom Prüfungsausschuss eingezogen.

(2) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung wurde vom Gemeinsam Beschließenden Ausschuss ZSt ITG-L am 10.05.2006 beschlossen; sie tritt mit Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen mit Wirkung vom 12.06.2006 in Kraft. Studierende, die vor dem 10.05.2006 an der Universität Bremen immatrikuliert waren, können auf Antrag bis zum 30.09.2011 die Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 1.1.2003 ablegen. Die Prüfungsordnung vom 1.1.2003 tritt am 30.09.2011 außer Kraft.